

Individuelle Prämienverbilligung (IPV) in der Krankenversicherung für das Jahr 2019

Personen und Familien in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen können unter bestimmten Voraussetzungen Beiträge an die Prämien der obligatorischen Krankenpflege-Grundversicherung (KVG) beantragen.

Anspruchsberechtigte Personen

Anspruch auf Individuelle Prämienverbilligung (IPV) haben Personen, die bei einem vom Bund anerkannten Krankenversicherer die obligatorische Krankenpflege-Grundversicherung abgeschlossen haben und

- a) im Kanton Graubünden Wohnsitz haben; sofern sie nicht von einem anderen Kanton für das laufende Jahr IPV beziehen;
- b) eine Aufenthaltsbewilligung im Kanton Graubünden haben, die mindestens drei Monate gültig ist;
- c) am 01. Januar 2019 im Ausland Wohnsitz hatten und im Laufe des Jahres aus dem Ausland in den Kanton Graubünden zugezogen sind. Die Anspruchsberechtigung beginnt ab dem Folgemonat nach dem Zeitpunkt der Wohnsitznahme;
- d) Personen mit Wohnsitz in einem EG- oder EFTA-Staat, die auf Grund des Abkommens zwischen der Schweiz und der EU sowie ihren Mitgliedstaaten oder des revidierten EFTA-Abkommens der obligatorischen Krankenpflege-Grundversicherung unterstellt sind und für die gemäss Zuständigkeitsregelung des Bundes der Kanton Graubünden zuständig ist, beispielsweise Grenzgängerinnen und Grenzgänger sowie ihre nicht erwerbstätigen Familienangehörigen.

Anmeldung

Das Anmeldeformular und die Wegleitung können von den AHV-Zweigstellen oder direkt von uns bezogen werden. Die Anmeldung ist vollständig auszufüllen, zu unterzeichnen und mit den erforderlichen Beilagen der AHV-Zweigstelle der Wohnsitzgemeinde (Erwerbsortsgemeinde für Grenzgängerinnen und Grenzgänger) einzureichen. Die Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Chur sowie die Grenzgängerinnen und Grenzgänger, die in der Stadt Chur erwerbstätig sind, können ihre Anmeldung direkt bei der Sozialversicherungsanstalt einreichen.

Meldefrist

Die Anmeldung ist während des ganzen Jahres möglich. Der Anspruch verwirkt, wenn das Gesuch für das Jahr 2019 nicht bis am **31.12.2019** eingereicht wird.

www.sva.gr.ch

Die wichtigsten Informationen, ein Online-Rechner, die gesetzlichen Grundlagen, sowie Wegleitung und Antragsformular sind auf unserer Homepage zu finden.

Haben Sie noch Fragen?

Wenden Sie sich bitte an die AHV-Zweigstelle Ihrer Wohnsitzgemeinde oder an uns. Wir beraten Sie gerne.

Chur, Juni 2019

SOZIALVERSICHERUNGSANSTALT
DES KANTONS GRAUBÜNDEN
AHV-Ausgleichskasse

Urs Grischott

Diese Orientierung vermittelt nur eine allgemeine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.